Stellungnahme

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Berlin, 10.03.2026
Abt. Innenpolitik | 33, AL3

I. - Vorbemerkung

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Deutschlands nimmt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die Auswirkungen auf den polizeilichen Arbeitsalltag haben. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die GdP auch zum vorliegenden Referentenentwurf 'RefE Mantel-VO BKrFQV' des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) Position zu beziehen.

II. - Allgemein

Der vorliegende Verordnungsentwurf zielt darauf ab, den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation zu vereinfachen und - insbesondere durch die Möglichkeit des Ablegens der Prüfung in bis zu acht Fremdsprachen - zugänglicher zu gestalten.

Prüfungen in einer Fremdsprache abzulegen, öffnet den Zugang zum Beruf der Berufskraftfahrerin bzw. des Berufskraftfahrers auch für ausländische Mitbürger:innen, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Dies stellt einen Beitrag zur Behebung des akuten Fahrer:innenmangels dar. Dazu beitragen können auch die geplanten Änderungen in der Fahrerlaubnisverordnung. Mit der dadurch möglichen Gewinnung von zusätzlichen Berufskraftfahrer:innen wird die Wirtschaft in zweifacher Hinsicht entlastet: 1. Der bereits reale Fahrer:innenmangel gefährdet den reibungslosen Güterverkehr. 2. Durch den stetig steigenden Fahrer:innenmangel besteht konkret die Sorge, dass Berufspendlern:innen, welche regelmäßig den ÖPNV nutzen, nicht mehr in der benötigten Zuverlässigkeit und Taktdichte bedient werden können.

Die geplanten Änderungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) sowie der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) können ein Baustein zur Reduzierung des Fahrer:innenmangels werden. Wie und in welchem Ausmaß diese Änderungen neues Fahrpersonal generieren werden ist derzeit jedoch nicht absehbar. Daher ist es wichtig, im Zuge einer Evaluierung zu prüfen, ob die Anzahl des real gewonnenen Fahrpersonals in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten steht. Dies sollte eine valide Entscheidungsgrundlage für weitere Vorgehensweisen schaffen.

Grundsätzlich muss jedoch betont werden, dass auch das Herabsenken der Arbeitsvoraussetzungen für benötigte, potenzielle Fachkräfte nicht zulasten der Verkehrssicherheit fallen darf. Insbesondere die beabsichtigten, umfangreichen Kürzungen im Prüfungsumfang sind jedoch aus ebendiesem Aspekt deutlich zu kritisieren. Auch weiterhin muss ein Prüfungsschwerpunkt auf der Bewältigung kritischer Situationen liegen.

III. - Anmerkungen zum Entwurf

Im Einzelnen erlaubt sich die GdP folgende Anmerkungen:

- **Zu Art. 1, Nr. 2b:**

  Hinsichtlich der beschleunigten Grundqualifikation stellt sich die Frage, warum nicht die Fremdsprachen aller deutschen Nachbarstaaten oder aller EU/EWR-Staaten sowie diejenigen Sprachen, die in Deutschland überdies ohnehin eine weitere Verbreitung von Sprecher:innen aufweisen, in die Anlage aufgenommen werden. Dies könnte zu einer höheren Flexibilität

hinsichtlich der Gewinnung von Fahrpersonal aus dem Ausland bzw. zur Fachkräftegewinnung in Deutschland lebender Fremdsprachiger führen.

- **Zur Änderung des § 28 FeV:**

  Im Kontext des Umtausches von Führerscheinen besteht durch die erleichterte Umschreibung von Fahrerlaubnissen/Führerscheinen aus Drittstaaten möglicherweise die konkrete Gefahr, dass vermehrt im Ausland nicht rechtmäßig erworbenen Dokumente und Führerscheine in deutsche Fahrerlaubnispapiere umgeschrieben werden.

- **Zur Anl. 11 FeV: Prüfungsfreie Umschreibungen**

  Ein Problem könnte sein, dass es die zuständigen Behörden aufgrund von Personalknappheit nicht schaffen, Führerscheine aus Drittstaaten zeitnah umzuschreiben. Nachvollziehbar ist ferner, dass die Fuhrunternehmen nicht mehr gewillt sind, die hieraus resultierende Bearbeitungszeit von Fahrerlaubnisbehörden in Kauf zu nehmen. Das sollte jedoch keine hinreichende Begründung dafür sein, vermehrt Drittstaatenführerscheine prüfungsfrei mit EU-Führerscheinen gleichzusetzen. Es darf auf diesem Wege nicht zur Erosion europäischer oder nationaler Sicherheitsstandards kommen.

  Als Alternative zur Streichung des § 28 (4) könnten in der Anlage 11 FeV nur Staaten aufgenommen werden, bei welchen tatsächlich relevante Probleme hinsichtlich der Einschränkung der Freizügigkeit gesehen werden. Dies würde mehr Flexibilität ermöglichen und bedeuten, dass bei erkannten Defiziten hinsichtlich der Verkehrssicherheit auch Teile von Prüfungen, z. B. praktische Überprüfungen, gefordert werden könnten. Dies würde die jeweiligen Anforderungen auch in finanzieller Hinsicht mildern.

- **Zu Art. 1, Nr. 9: Reduzierung des Inhalts und der Prüfzeit der praktischen Fahrprüfung:**

  Die vorgesehene, umfangreiche Reduzierung von Prüfungsumfang und -zeit ist abzulehnen. Insbesondere im gewerblichen Güter- und Personenverkehr darf nicht an der Sicherheit gespart werden – zu groß sind die Risiken, die selbst kleine Fehler am Steuer schwerer Fahrzeuge nach sich ziehen können. Insbesondere der Wegfall des Prüfungsteils „Bewältigung kritischer Situationen“ konterkariert Bemühungen um mehr Verkehrssicherheit und stellt ein völlig falsches Signal auf dem Weg zur Vision Zero dar. Es darf nicht das Ziel sein, hohe nationale Standards auf das Niveau europäischer Mindestvorgaben zu senken. Vielmehr fordert die GdP das BMV auf, sich auf europäischer Ebene für eine europaweite Anhebung der Mindestvorgaben einzusetzen. Vor allem auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderung des § 28 FeV, durch die vermehrt prüfungsfrei umgeschriebene Fahrerlaubnisse in Deutschland anerkannt würden, könnte sich der Sicherheitsverlust durch die fehlende oder eingeschränkte Überprüfung potenzieren.

- **Zu Art. 2, Nr. 10: Ausweitung des Kreises der Berechtigten zur Vornahme der Untersuchung des Sehvermögens:**

  Es spricht zwar grundsätzlich nichts dagegen, dass bei Inhabern der FE-Kl. C1E/CE/DE die wiederkehrende augenärztliche Begutachtung gem. Anlage 6 Zi. 2 der FeV durch Augenoptiker durchgeführt werden kann, schließlich sind die technischen Voraussetzungen bei den Optikern allemal vorhanden. Allerdings ist zu beachten, dass der Fahrerlaubnisinhaber auch eine ärztliche Untersuchung gem. Anlage 5 der FeV durchführen lassen muss. Dies könnte in

ungünstigen Fällen bedeuten, dass der Fahrer zwei Termine wahrnehmen muss: Zunächst die augenärztliche Begutachtung und anschließend die arbeitsmedizinische Untersuchung. Im günstigsten Fall führt beides ein Arbeitsmediziner in einem Termin durch.

IV. - Schlussbemerkung

Die GdP begrüßt das grundsätzliche Anliegen des vorliegenden Entwurfs, den Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt für Kraftfahrer:innen zu erleichtern. In der Ausweitung des fremdsprachlichen Prüfangebots sieht die GdP ferner ein geeignetes Instrument, dies zu erreichen.

Deutliche Kritik wird jedoch in Bezug auf die vorgesehene Reduzierung des Prüfumfangs sowie der Prüfzeit artikuliert. Eine Senkung des hohen Sicherheitsniveaus ist im Kontext der Verkehrssicherheit nicht akzeptabel. Vor diesem Hintergrund wird auch die geplante Ausweitung der Möglichkeit der prüfungsfreien Umschreibung kritisiert.